Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 19 / 14 841
Schriftliche Anfrage

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Bahar Haghanipour (GRÜNE)

vom 10. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Februar 2023)

zum Thema:

Gender Pay Gap und Verdienstunterschied in Berlin

und **Antwort** vom 27. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. März 2023)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Frau Abgeordnete Dr. Bahar Haghanipour (Grüne)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/ 14 841
vom 10. Februar 2023
über Gender Pay Gap und Verdienstunterschied in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Wie hoch ist nach Kenntnis des Senats der Gender Pay Gap in Berlin (bitte um Angabe des bereinigten und unbereinigten Gender Pay Gaps)?

Zu 1.:

Der unbereinigte Gender Pay Gap bezeichnet den Unterschied beim durchschnittlichen Bruttostundenverdienst von Frauen und Männern. Berücksichtigt werden dabei alle Arbeitnehmer:innen in Unternehmen ab elf Beschäftigte außer in den Wirtschaftszweigen Land- und Forstwirtschaft, Fischerei sowie Öffentliche Verwaltung einschließlich Verteidigung und Sozialversicherung
So berechnet verdienten im Jahr 2022 Frauen in Berlin durchschnittlich 22,54 EUR brutto pro Stunde, während Männer im Schnitt 25,02 EUR erhielten. Dadurch ergab sich eine Lohnlücke, der sogenannte Gender Pay Gap, von rund 10 Prozent.

Diese Daten basieren auf dem Referenzmonat April 2022 der seit Januar 2022 durchgeführten monatlichen Verdiensterhebung, in der die Daten zum Verdienst und den persönlichen Merkmalen der Beschäftigten erhoben werden.

Die Ergebnisse für das Jahr 2022 sind nur eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar, da unterschiedliche Datenquellen und Erhebungsmethodiken zugrunde liegen. Bis zum Berichtsjahr 2021 wurden die Ergebnisse basierend auf der vierjährlichen Verdienststrukturerhebung berechnet und anschließend mit den Ergebnissen der Vierteljährlichen Verdiensterhebung fortgeschrieben.

Nach der Umstellung sollten die Statistischen Ämter jährlich umfangreiche Auswertungen zur Verfügung stellen können. Eine Aussage zum bereinigten Gender Pay Gap konnte das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg basierend auf dem Referenzmonat April 2022 allerdings nicht treffen, da auf Basis der erhobenen Daten keine qualitativ belastbare Bereinigung durchgeführt werden konnte.

2 Wie hoch ist der Verdienstunterschied zwischen Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Berlin?

Zu 2.:

Dem Senat liegen lediglich Daten zum unmittelbaren Landesdienst vor. Daten des mittelbaren Landesdienstes werden von der Statistikstelle des Landes nicht erfasst und finden daher bei der Auswertung keine Berücksichtigung.

Aus den dem Senat vorliegenden Zahlen lassen sich folgende Aussage ableiten:

- In Vollzeit verdienen im gesamten unmittelbaren Landesdienst des Landes Berlin Frauen durchschnittlich 27 Euro pro Monat mehr als Männer. Das entspricht einem Durchschnittsverdienstunterschied von 0,6 % zugunsten von Frauen.
- Von den in Teilzeit Beschäftigten im unmittelbaren Landesdienst verdienen Frauen im Schnitt 42 Euro pro Monat mehr als Männer. Das entspricht einem Durchschnittsverdienstunterschied von 1,2 % zugunsten von teilzeitbeschäftigten Frauen gegenüber teilzeitbeschäftigten Männern.

Aus den Daten ist außerdem erkennbar, dass Frauen insgesamt deutlich häufiger in Teilzeit arbeiten als Männer, wobei der Durchschnittsverdienst in Teilzeit wegen des geringeren Stundenumfangs deutlich niedriger ist.

Für die Differenzierung der Daten zwischen Hauptverwaltung und Bezirksverwaltung bzw. verbeamteten und angestellten Beschäftigten wird auf die Anlage 1 verwiesen.

2.1 Wie werden diese Daten erhoben und in welcher Form werden sie dargestellt?

Zu 2.1.:

Von der Statistikstelle Personal, der amtlich betrauten Stelle zur Durchführung einer Landesstatistik im Sinne des § 16 Abs. 2 Landesstatistikgesetz, werden bei den einzelnen

Dienststellen vorhandene Beschäftigtendaten monatlich in pseudonymisierter Form erhoben, in einer zentralen Personalstrukturdatenbank zusammengeführt und statistisch aufbereitet. Die Nutzung der Einzeldaten der Personalstrukturdatenbank ist gemäß Personalstrukturstatistikgesetz (PSSG) nur beschränkt zulässig.

Auf Grundlage dieser pseudonymisierten Individualdatensätze der Beschäftigten im unmittelbaren Berliner Landesdienst werden die Durchschnittsverdienste für den Referenzmonat errechnet. Kombiniert werden kann dieser Betrag mit den Merkmalen Geschlecht, Status, Voll/Teilzeit sowie Haupt-, und Bezirksverwaltung (vgl. Anlage 1). Dargestellt wird die gewünschte Kombination der Merkmale in Tabellenform.

2.2. Wie bewertet der Senat diese Darstellung im Hinblick auf ihre Aussagekraft bezgl. diskriminierender Gründe für Verdienstunterschiede zwischen Frauen und Männern?

Zu 2.2.:

Die Besoldung für verbeamtete Dienstkräfte und das Entgelt für Tarifbeschäftigte richten sich im Land Berlin nach den geltenden besoldungsrechtlichen bzw. tarifrechtlichen Regelungen. Diese Regelungen sehen keine geschlechterspezifischen Unterschiede bei der Besoldung und der Entgeltzahlung vor. Vergleichbare Dienstkräfte erhalten daher, unabhängig vom Geschlecht, grundsätzlich die gleiche Besoldung bzw. das gleiche Entgelt. Diskriminierende Gründe für einen etwaigen Verdienstunterschied wie etwa das Verhandlungsgeschick oder höhere Einstiegsgehälter für Männer ohne sachliche Rechtfertigung, die in der Privatwirtschaft eine Rolle spielen, sind im öffentlichen Dienst daher nicht zu finden.

Verdienstunterschiede zwischen Frauen und Männern können sich allerdings im Öffentlichen Dienst im Allgemeinen aus verschiedenen Faktoren ergeben:

- Arbeit in Teilzeit,
- Berufsunterbrechungen aufgrund der Übernahme familiärer Verantwortung (unentgeltliche Pflege- und Sorgearbeit, Elternzeit)
- Führungspositionen
- Verteilung von (Leistungs-) Zulagen oder Prämien
- Höhe der individuellen Erfahrungsstufe.

Aus der vorliegenden Darstellung (siehe Anlage 1) lassen sich Aussagen zu einem teilzeitbereinigten Durchschnittsverdienst von Männern und Frauen ablesen, wonach Frauen in Vollzeit im gesamten unmittelbaren Landesdienst insgesamt etwas mehr verdienen als Männer. Auch im Vergleich der Teilzeitbeschäftigten untereinander liegt der Durchschnittsverdienst der Frauen leicht vor dem der Männer. Der sehr geringe Unterschied im Durchschnittsverdienst von Männern und Frauen insgesamt ist aus Sicht des Senats erfreulich.
Bei den Beschäftigtenzahlen in Anlage 1 zeigt sich jedoch, dass Frauen deutlich häufiger in Teilzeit arbeiten als Männer (rund 25.000 Frauen zu rund 6.000 Männern in Teilzeit). Dies

weist auf einen insgesamt leicht niedrigeren nicht teilzeitbereinigten Durchschnittsverdienst von Frauen gegenüber Männern im unmittelbaren Berliner Landesdienst hin.
Der Senat begrüßt, dass die Wichtigkeit des Faktors Teilzeit durch diese Darstellung sichtbar wird.
Der Senat setzt sich für eine gleichberechtige Erfüllung der Care-Aufgaben ein, mit dem Ziel, das große Ungleichgewicht bei der Verteilung von Teilzeitbeschäftigung unter Männern und Frauen zu minimieren.

Weitere Faktoren, die ein differenzierteres Bild der Durchschnittsverdienste ermöglichten würden, können mit den vorhandenen Daten nicht dargestellt werden. So kann keine Aussage darüber getroffen werden, wie die Unterschiede der Bruttoverdienste je Einstufung und Leistungspositionen aussehen oder wie sich Erfahrungsstufen sowie Zulagen und Prämien auf den Verdienst von Frauen und Männern auswirken.

3. Hat der Senat Kenntnis von Daten, die eine Analyse von Pay Gaps aus einer intersektionalen Perspektive zulässt (beispielsweise Daten zu einer Verdienstlücke von Frauen mit Migrationsgeschichte, Frauen mit Rassismuserfahrungen, Frauen mit Behinderungen, Frauen in Care-Verantwortung, alleinerziehende Frauen, junge Frauen, ältere Frauen, queere Frauen, trans Frauen und nicht-binäre Personen etc.)? Wenn ja, bitte darstellen. Wenn nein, wie bewertet der Senat diese Datenlücke und wie könnten die hierfür benötigten Daten erhoben werden (bitte für Gender Pay Gap und Verdienstunterschiede im öffentlichen Dienst getrennt darstellen)?

Zu 3.:

Laut dem Amt für Statistik ist die Verdiensterhebung so konzipiert, dass ausschließlich Merkmale erhoben werden, die bereits im betrieblichen Rechnungswesen digital vorliegen, u.a. um die Belastung für die Auskunft gebenden Betriebe möglichst gering zu halten. Alle erhobenen Merkmale sind in § 4 des Gesetzes über die Statistik der Verdienste und Arbeitskosten (Verdienststatistikgesetz – VerdStatG) festgeschrieben.

Unter dem Aspekt der Intersektionalität könnten nur die Daten nach Alter und Staatsangehörigkeit ausgewertet werden (s. Tabelle unten). Die alleinige Angabe der Staatsangehörigkeit lässt aber keine Rückschlüsse auf eine vorliegende Migrationsgeschichte zu. Es können aus dem Datum des Beschäftigungsbeginns in dem konkreten Betrieb /der konkreten Institution ebenfalls keine Rückschlüsse auf Erwerbsunterbrechungen getroffen werden. Genauso wenig ist Teilzeitbeschäftigung ein Indikator für die Übernahme von Fürsorgetätigkeit, da die Gründe für die Teilzeitbeschäftigung nicht Gegenstand dieser Datenerhebung sind. Beim Geschlecht kann die Angabe divers erfolgen, aber diese Auswahl lässt eine weitere differenzierte Zuordnung nicht zu (siehe Anlage 2 – Muster Verdiensterhebung)

Indikatoren für Verdienstunterschiede zwischen Männern und Frauen im Jahr 2022 Berlin Wirtschaftszweige B-S, ohne O, für Unternehmen ab 10 Beschäftigte			
Gegenstand der Nachweisung	Insgesamt		
	Verdienst		Verdienst-unterschied
	Frauen	Männer	
	Euro		%
	Bruttostundenverdienst (Gender Pay Gap)		
Im Alter von ... bis ... Jahren			
unter 25	12,66	11,98	*-6*
25 - 29	19,25	19,65	*2*
30 - 34	23,06	24,39	*5*
35 - 39	23,68	26,76	*12*
40 - 44	24,76	28,33	*13*
45 - 49	24,61	29,48	*17*
50 - 54	24,53	28,60	*14*
55 - 59	24,18	28,80	*16*
60 - 64	24,07	27,32	*12*
65 und mehr	21,92	20,84	*-5*
Staatsangehörigkeit			
deutsch	22,39	25,38	*12*
ausländisch	21,17	22,87	*7*
unbekannt[5]	26,24	27,31	*4*

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, können erhebliche Unterschiede im Gender Pay Gap in den verschiedenen Altersgruppen beobachtet werden. Die größten Verdienstunterschiede wurden in der Altersgruppe der 45 – 49-jährigen Beschäftigen ermittelt: Frauen in Berlin in dieser Altersgruppe erhielten 17 Prozent weniger als Männer.
Bei jungen (unter 25) und älteren Frauen (über 65 Jahren) ist festzustellen, dass sie mehr verdienen als Männer in der gleichen Altersgruppe.

Die meisten in der Anfrage aufgeführten Merkmale der Beschäftigten werden nicht erhoben und können somit nicht in den Analysen der statistischen Ämter der Länder zum Gender Pay Gap berücksichtigt werden. Die Datenlücke kann durch Studien[1] oder Berichte[2] nur z.T. geschlossen werden.

Für den öffentlichen Dienst hat der Senat derzeit keine Kenntnis von Daten, die eine Analyse von Pay Gaps aus einer intersektionalen Perspektive zulässt. Auf die Antwort zu 2.1. wird verwiesen.

[1] Z.B. The immigrant-native wage gap in Germany revisited Kai Ingwersen & Stephan L. Thomsen, The Journal of Economic Inequality, 2021 https://doi.org/10.1007/s10888-021-09493-8
[2] Z.B. Internationale Arbeitsorganisation: The migrant pay gap: Understanding wage differences between migrants and nationals, S. Amo-Agyei ILO, 2020.

Berlin, den 27. Februar 2023

In Vertretung
Armaghan Naghipour
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Beschäftigte und Durchschnittsverdienste* im unmittelbaren Landesdienst Berlin im Januar 2022 nach Geschlecht und Verwaltungsbereichen

Verwaltungsbereich - Status	Beschäftigte insgesamt	Durchschnitts-verdienst	Beschäftigte (Anzahl)				Durchschnittsverdienste in Euro			
			Vollzeit	Vollzeit	Teilzeit	Teilzeit	Vollzeit	Vollzeit	Teilzeit	Teilzeit
	Anzahl	in Euro	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Insgesamt	**125 847**	**4 225**	**47 373**	**47 419**	**5 974**	**25 081**	**4 487**	**4 514**	**3 351**	**3 393**
Hauptverwaltung										
verbeamtet	49 832	4 669	25 450	16 704	1 249	6 429	4 692	4 941	4 097	3 986
angestellt	51 160	4 061	13 571	19 847	3 956	13 786	4 505	4 476	3 202	3 272
Bezirksverwaltungen										
verbeamtet	4 997	4 387	1 336	2 515	93	1 053	4 916	4 544	3 870	3 385
angestellt	19 858	3 493	7 016	8 353	676	3 813	3 624	3 742	2 776	2 832

** monatliche Durchschnittsverdienste auf der Basis der Lohnart „/101Gesamtbrutto“, nur Beschäftigte mit einem tatsächlich ausgewiesenen Auszahlungsbetrag*

Erläuterungen zur Berechnung der Durchschnittsverdienste

Im Hinblick auf ein systematisches und einheitliches Vorgehen für Bezirks- und Hauptverwaltungen, hat die Statistikstelle Personal in Abstimmung mit SenWGPG folgendes Verfahren gewählt:

1. Durchschnittsverdienste werden auf der Basis der pseudonymisierten Individualdatensätze aus der Datenbank von PStat für den Referenzmonat Januar 2022 errechnet.
2. Dem liegt für jeden einzelnen Beschäftigten im genannten Zeitraum der unter der Lohnart „/101Gesamtbrutto“ ausgewiesene Betrag in Euro zugrunde. Dabei handelt es sich um die unbereinigten Angaben[1] aus IPV.
3. Dieser Betrag steht pro Datensatz in Kombination mit den Merkmalen Geschlecht, Status, Voll/Teilzeit sowie Haupt-, Bezirksverwaltung, Einzelplan als organisatorische Abgrenzungen zur Verfügung.

Primär relevant für die Verdiensthöhe sind die Merkmale Eingruppierung und Erfahrungsstufe. Da bei identischer oder gleichartiger Tätigkeit Männer und Frauen grundsätzlich die gleiche Besoldung bzw. das gleiche Entgelt erhalten, ist bei einer geschlechtsspezifischen Durchschnittsberechnung eigentlich die Verteilung der Geschlechter[2] nach Besoldungs- und Entgeltgruppen – als Gewichtungsfaktor für das jeweilige Verdienstniveau – entscheidend.

Exkurs: Gewichtungseffekte bei ungleicher Verteilung nach Laufbahngruppe:

a) zahlenmäßige Überrepräsentanz im Einfachen Dienst = geringer Durchschnittsverdienst
b) zahlenmäßige Überrepräsentanz im höheren Dienst = höherer Durchschnittsverdient
c) Meist ist der gehobene Dienst so stark vertreten, dass erstgenannten Effekte stark relativiert bis hin zu neutralisiert werden.

Geschlecht

„Das Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben ermöglicht mit Wirkung vom 22. Dezember 2018, die Eintragungen der Angaben „divers“ und „ohne Angabe“ im Geburtenregister (§ 45b, § 22 Abs. 3 PStG). Das entsprechende Geschlechtsmerkmal hat somit vier mögliche Ausprägungen: männlich, weiblich, divers, ohne Angabe.

Gemäß § 10 PSSG (Personalstrukturstatistikgesetz) i.V.m. § 16 LStatG (Gesetz über die Statistik im Land Berlin) sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse grundsätzlich geheim zu halten. Die Angaben zum Geschlechtsmerkmal erfolgen in der Regel in der Form „insgesamt“ und „darunter weiblich“, um bei geringen Fallzahlen Rückschlüsse auf einzelne Personen zu vermeiden. In der Spalte „insgesamt“ dieser Auswertung sind lediglich die Merkmalsausprägungen „männlich“ und „weiblich“ enthalten.

[1] *Der Betrag unter /101 Gesamtbrutto ist der tatsächlich angefallenen Monatsbetrag. In Einzelfällen kann aufgrund beispielsweise von Krankheit entweder gar kein Betrag oder nur für einen Bruchteil des Monats vorhanden sein. Die Gesamtzahl der relevanten Datensätze mit jeweils einer Betragsangabe im Feld Gesamtbrutto liegt mit 125.847 unterhalb von der Gesamtzahl der Beschäftigten im unmittelbaren Landesdienst laut Personalbestandsbericht (130.418).*

[2] *Über die Verteilung der Geschlechter nach Entgelt- und Besoldungsstufen wird im LGG-Bericht detailliert berichtet. (Drucksache 18/3958) https://www.parlament-berlin.de/ados/18/IIIPlen/vorgang/d18-3958.pdf*

Allgemeine methodische Hinweise

Rechtsgrundlage
Gesetz über die Statistik der Personalstruktur und der Personalkosten im unmittelbaren Landesdienst (Personalstrukturstatistikgesetz - PSSG) vom 2. Dezember 2004, GVBl., 60. Jg., Nr. 48 vom 14. Dezember 2004, S. 490.

Datenerhebung
In den einzelnen Personalverwaltungen dezentral vorhandene Beschäftigtendaten werden in pseudonymisierter Form über eine Schnittstelle aus dem Verfahren Integrierte Personalverwaltung (IPV) monatlich an die zentrale Personalstrukturdatenbank der Statistikstelle Personal bei der Senatsverwaltung für Finanzen übergeben.

Stand der Ergebnisse
In die Ergebnisse sind, sofern nicht anders angegeben, die in den zwölf Folgemonaten in IPV eingepflegten rückwirkenden Änderungen eingeflossen. Das heißt, Berichtsmonat und Stand liegen zwölf Monate auseinander. Erst zu diesem Zeitpunkt ist ein relativ stabiler Datenstand erreicht.

Grundgesamtheit
Die Grundgesamtheit umfasst Beschäftigte des unmittelbaren Landesdienstes, die im IPV Abrechnungsmodul geführt werden, und zwar der

- Hauptverwaltung und der
- Bezirksverwaltungen.

Einbezogen sind die Beurlaubten und die geringfügig Beschäftigten.
Seit Januar 2017 sind die Beschäftigten in der Parkraumbewirtschaftung in den Bezirksverwaltungen in der Grundgesamtheit enthalten. Ab dem Berichtsjahr 2019 sind die Beschäftigten der Wehrmachtsauskunftstelle (WASt) nicht mehr in der Grundgesamtheit enthalten.

Die Beschäftigten des Verfassungsgerichtshofes werden der Hauptverwaltung zugeordnet. Sie sind dem Einzelplan 06 - Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung zugeordnet.

Nicht enthalten in der Grundgesamtheit sind die Beschäftigten

- der Verwaltung des Abgeordnetenhauses
- des Rechnungshofes
- des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit
- der Betriebe nach § 26 LHO
- der Eigenbetriebe
- in Ausbildung.

Beschäftigte in Ausbildung
Beschäftigte in Ausbildung gehören nicht zu der üblichen Auswertungsgrundgesamtheit der Statistikstelle Personal und werden als separate Grundgesamtheit geführt.

Genauigkeit
Die Qualität der Personalstrukturstatistik hängt wesentlich davon ab, wie die aus IPV erhobenen Merkmale vor Ort gepflegt werden. Sofern die Merkmale bedeutsam für die Bezügezahlung sind, sind sie als zuverlässig anzusehen.

Zeitliche Vergleichbarkeit
Bei einem Vergleich der Auswertungsergebnisse über die Zeit sind mögliche Veränderungen der Grundgesamtheit u. a. durch Ein- und Ausgliederungen von Behörden/Bereichen in den bzw. aus dem unmittelbaren Landesdienst Berlin zu berücksichtigen.
Der Brichtsmonat ist Dezember. Die Ergebnisse werden mit einem zwölf monatigem Abstand zum Berichtsmonat erstellt. Somit sind Vergleiche zu früheren Veröffentlichungen nur bedingt möglich.

Geheimhaltung und Datenschutz
Nach § 16 LStatG sind Einzelangaben grundsätzlich geheim zu halten, soweit durch besondere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

Alter
Es wird das Alter ausgewiesen, das von den Beschäftigten im Berichtsjahr erreicht wird.

Zeichenerklärung

0	weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
-	nichts vorhanden
.	Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
[ ]	Zahlenwert in Klammern: Zusammenfassung mehrerer Tabellenfelder
x	Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
...	Angabe fällt später an
|t	grundsätzliche Änderung innerhalb einer Reihe, die den zeitlichen Vergleich beeinträchtigt

Impressum

Herausgeber
Statistikstelle Personal
bei der Senatsverwaltung für Finanzen
Klosterstraße 59
10179 Berlin

Marcus Zager, Referatsleitung
Telefon 030 9020 - 4800

Statistikstelle Personal
bei der Senatsverwaltung für Finanzen
Für die Durchführung der Personalstrukturstatistik für den unmittelbaren Landesdienst Berlin wurde die Statistikstelle Personal bei der für die Überwachung und Steuerung der Personalausgaben zuständigen Senatsverwaltung, der Senatsverwaltung für Finanzen, eingerichtet. Sie ist entsprechend § 2 des Personalstrukturstatistikgesetzes organisatorisch, personell und räumlich von den anderen Organisationseinheiten getrennt und abgeschottet.

Die Statistikstelle Personal ist eine amtlich betraute Stelle zur Durchführung einer Landesstatistik im Sinne des § 16 Abs. 2 Landesstatistikgesetz.

Die Statistikstelle Personal ist zur Wahrung der Grundsätze der Neutralität, der Objektivität und wissenschaftlichen Unabhängigkeit bei der Erhebung, Aufbereitung, Darstellung und Analyse der Daten verpflichtet.

Auskünfte
Dr. Alain Baillet
Telefon 030 9020 - 4801
E-Mail SENFINStatistikstelle@senfin.berlin.de

Intranet
www.b-intern.de/wb/statistikstelle-personal

Internet
https://www.berlin.de/sen/finanzen/personal/personalstatistik/artikel.13543.php

© Statistikstelle Personal
bei der Senatsverwaltung für Finanzen
Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung auch auszugsweise gestattet. Auch die Verbreitung via Internet, Intranet oder als Print ist nicht eingeschränkt und bedarf keiner ausdrücklichen Genehmigung durch die Statistikstelle Personal.

Eine Quellenangabe ist jedoch erforderlich. Die Statistikstelle Personal bei der Senatsverwaltung für Finanzen, Berlin, ist als Herausgeber in den Quellennachweis aufzunehmen. Änderungen, Streichungen/Kürzungen oder Auslassungen, neue Gestaltungen oder sonstige Abwandlungen sind als solche kenntlich zu machen bzw. im Quellennachweis mit dem Hinweis zu versehen, dass die Daten geändert, nur als Berechnungsgrundlage verwendet oder verändert dargestellt wurden.

Verdiensterhebung

VE

Dieses Formular dient nur zur Veranschaulichung der zu übermittelnden Merkmale der Verdiensterhebung und kann **nicht** zur Datenlieferung verwendet werden.
Die Meldung muss nach § 11a Absatz 2 BStatG auf elektronischem Weg erfolgen.

Betriebsdaten

Welche Art von Tarifvertrag gilt in Ihrem Betrieb bzw. zahlen Sie in Anlehnung an einen Tarifvertrag? 1

Bitte kreuzen Sie nur eine Antwortmöglichkeit an.

- Branchentarifvertrag ..... ☐
- Firmentarifvertrag ..... ☐
- Kein Tarifvertrag, Orientierung an einen Branchentarifvertrag ..... ☐
- Kein Tarifvertrag, freie Verdienstvereinbarung ..... ☐

Haben außergewöhnliche Umstände oder Änderungen Einfluss auf Ihre aktuellen Angaben zum Betrieb oder die Beschäftigten und deren Verdienste? 2

Mehrfachangaben sind möglich.

- Konjunkturelle Kurzarbeit ..... 3 ☐
- Saisonale Kurzarbeit ..... 3 ☐
- Streik ..... ☐
- Fusion oder Aufspaltung ..... ☐
- Sonstige Gründe ..... ☐

Falls „Sonstige Gründe“ vorliegen, bitte benennen Sie diese.

Bogen-nummer | Identnummer

Angaben über im gesamten Berichtsmonat beschäftigte und entlohnte Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Personalnummer 4	Geschlecht 1 = Männlich 2 = Weiblich 3 = Divers 4 = Ohne Angabe (nach Geburtenregister) 5	Geburtsmonat und Geburtsjahr	Staatsangehörigkeit 6	Monat und Jahr des Beschäftigungsbeginns (lt.EBV) 7	Personengruppe 8	Tätigkeitsschlüssel 9	Im Monat bezahlte Arbeitsstunden		Im Monat gezahlte Bruttoverdienste				
										darunter			
							ohne Überstunden 10	Überstunden 11	Bruttomonatsverdienst (Gesamtbrutto-entgelt lt.EBV) 12	Sonderzahlungen (sonstige Bezüge lt.EBV) 13	Gesamtverdienst für Überstunden 14	Zuschläge für Schicht-, Nacht-, Sonntags- und/oder Feiertagsarbeit 15	Entgeltumwandlung 16
		MMJJJJ		MMJJJJ			Arbeitszeit in Stunden mit 2 Nachkommastellen		Verdienstangaben in vollen Euro				
Beispiel													
4711110	2	052001	000	012019	101	121422211	173,75	6,75	4885	1200	1895	250	190

Dieses Formular dient nur zur Veranschaulichung der zu übermittelnden Merkmale der Verdiensterhebung und kann **nicht** zur Datenlieferung verwendet werden.
Die Meldung muss nach § 11a Absatz 2 BStatG auf elektronischem Weg erfolgen.

Verdiensterhebung

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Es ist zu unterscheiden zwischen:

- Branchentarifverträgen, die zwischen Arbeitgebervereinigung und Gewerkschaft vereinbart wurden und an die der Betrieb durch Mitgliedschaft in der Arbeitgebervereinigung gebunden ist,
- Firmentarifverträgen, an die der Betrieb durch Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und einer oder mehreren Gewerkschaften gebunden ist,
- Betriebsvereinbarungen bzw. Anerkennungstarifverträgen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat über die Orientierung oder Anlehnung an einen Branchentarifvertrag hinsichtlich der Verdienste.

Ist der Betrieb durch Mitgliedschaft in der Arbeitgebervereinigung an einen Branchentarifvertrag gebunden, nutzt aber eine darin geregelte Öffnungsklausel, so ist der Branchentarifvertrag einzutragen.

Wird im Betrieb hinsichtlich der Verdienste ein Branchentarifvertrag angewandt, ohne dass der Betrieb durch Mitgliedschaft in der Arbeitgebervereinigung daran gebunden ist, so ist im Fragebogen „Kein Tarifvertrag, Orientierung an einem Branchentarifvertrag“ anzugeben

2 Zur Vermeidung von Rückfragen bitten wir um Hinweise, falls besondere Umstände die Beschäftigten- und/oder Verdienstentwicklung im Berichtsmonat beeinflusst haben. Um Ihnen diese Hinweise zu erleichtern, sind einige mögliche Gründe bereits zur Auswahl genannt.

3 Das Kurzarbeitergeld ist eine Sozialleistung, die nicht bei den Bruttoverdiensten anzugeben ist. Ebenfalls nicht anzugeben sind die Arbeitsstunden, die durch das Kurzarbeitergeld abgegolten werden. Der Zuschuss der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld ist hingegen als Bestandteil der Sonderzahlungen (sonstige Bezüge lt. EBV) zu berücksichtigen, wenn von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber tatsächlich Arbeitsstunden bezahlt wurden. Erhält eine Person ausschließlich Kurzarbeitergeld, d. h. es werden keine Arbeitsstunden von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber bezahlt („Kurzarbeit Null“), ist die Person nicht zu melden.

4 Hier ist die (betriebliche) Personalnummer der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer anzugeben. Sollte keine Personalnummer vorliegen, ist eine eindeutige, im Zeitverlauf gleichbleibende Ordnungsnummer für die Beschäftigte/den Beschäftigten einzutragen.

5 **Geschlecht**

Bitte geben Sie das Geschlecht an, wie es im Geburtenregister erfasst ist.

Wählen Sie die Antwortmöglichkeit „Divers“ oder „Ohne Angabe“ bitte nur dann aus, wenn im Geburtenregister „Divers“ oder „Ohne Angabe“ eingetragen ist.

„Ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben.

6 Anzugeben ist der Schlüssel der Staatsangehörigkeit laut Meldung zur Sozialversicherung. Grundlage ist das Verzeichnis der Staatsangehörigkeiten des Statistischen Bundesamtes.

7 Anzugeben ist der Monat und das Jahr des Beschäftigungsbeginns laut § 1 Absatz 1 Nummer 4 Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV). Es entspricht i. d. R. dem Eintrittsdatum in das Unternehmen.

8 Es sind nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu melden, denen im Berichtsmonat von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber ein Verdienst gezahlt wurde und die auch bezahlte Stunden vorweisen können.

Es gelten die Definitionen und Abgrenzungen der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV), z. B.

101 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale

102 Auszubildende ohne besondere Merkmale

103 Beschäftigte in Altersteilzeit

109 Geringfügig entlohnte Beschäftigte

Sonderfälle

Für Beschäftigte, die nicht der Sozialversicherung gemeldet werden, z. B. Beamtinnen/Beamte, verwenden Sie bitte folgende Schlüsselzahlen:

800 Beamtinnen/Beamte

900 Leitende Angestellte (auch Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer einer GmbH und Vorstände einer AG) mit einem Arbeitsvertrag, die zumindest teilweise feste, d. h. gewinnunabhängige Verdienstbestandteile für die geleistete Arbeit erhalten. Saison- und Gelegenheitsarbeiterinnen/Gelegenheitsarbeiter, auch wenn sie nicht in der deutschen Sozialversicherung gemeldet sind.

Bei der Zusammenstellung der Angaben über die Beschäftigten und folglich für das Merkmal „Personengruppe“ müssen nachfolgende Schlüssel nicht berücksichtigt werden, da diese Personengruppen in dieser Erhebung nicht erfasst werden.

104 Hausgewerbetreibende/Hausgewerbetreibender

107 Behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen

108 Bezieherin/Bezieher von Vorruhestandsgeld

111 Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen

112 Mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft

123 Personen, die ein freiwilliges soziales, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten

127 Behinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt in einem Integrationsprojekt beschäftigt sind.

9 Für Beschäftigte, die der Sozialversicherung gemeldet werden, tragen Sie hier bitte den seit 01.12.2011 gültigen 9-stelligen Tätigkeitsschlüssel für die „Angaben zur Tätigkeit“ in den Meldungen zur Sozialversicherung ein. Bitte überprüfen Sie vor der Eintragung, ob die vorliegenden Schlüsselzahlen dem aktuellen Stand entsprechen.

Ausfüllbeispiel: 121422211

Aufbau des 9-stelligen Tätigkeitsschlüssels (Beispiel):

Stelle 1 – 5: ausgeübte Tätigkeit
Beispiel „12142“ für Gärtnerin/Gärtner

Stelle 6: höchster allgemeinbildender Schulabschluss
Beispiel „2“ für Haupt-/Volksschulabschluss

Stelle 7: höchster beruflicher Ausbildungsabschluss
Beispiel „2“ für Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung

Stelle 8: Arbeitnehmerüberlassung
Beispiel „1“ für nein

Stelle 9: Vertragsform
Beispiel „1“ für unbefristeter Arbeitsvertrag in Vollzeit

den 9-stelligen Tätigkeitsschlüssel der Bundesagentur für Arbeit finden Sie z. B. auf der Jahresmeldung zur Sozialversicherung.

Hinweise zur Überprüfung des aktuellen 9-stelligen Tätigkeitsschlüssel erhalten Sie auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit (www.arbeitsagentur.de) im „Interessenbereich Unternehmen“ unter der Rubrik „Betriebsnummern-Service“.

10 Bezahlte Arbeitsstunden ohne Überstunden sind für alle Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer zwingend einzutragen, unabhängig davon, ob die Entlohnung anhand der Stunden berechnet wird oder ob Monatsgehälter gezahlt werden.

Für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die nicht nach Stunden bezahlt werden, tragen Sie hier bitte die monatliche Sollarbeitszeit ein. In Fällen von Kurzarbeit sind die von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber bezahlten Arbeitsstunden anzugeben.

Bitte geben Sie die bezahlten Arbeitsstunden ohne Überstunden mit 2 Nachkommastellen an.

Wurden z. B. 173 Stunden und 45 Minuten bezahlt, sind diese als 173,75 einzutragen.

Ausfüllbeispiel: 173,75

11 Bitte tragen Sie hier die bezahlten Überstunden ein. Einzutragen sind immer die Stunden, die in diesem Monat bezahlt wurden, auch wenn Sie in anderen Monaten geleistet wurden. Nicht entscheidend ist, ob für diese Stunden ein Zuschlag bezahlt wird. Bitte geben Sie die bezahlten Überstunden mit 2 Nachkommastellen an. Wurden z. B. 6 Stunden und 45 Minuten bezahlt, sind diese als 6,75 einzutragen.

Ausfüllbeispiel: 6,75

12 Als Bruttomonatsverdienst ist das Gesamtbruttoentgelt laut § 1 Absatz 2 Nummer 2c Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) anzugeben.

13 Hier sind die sonstigen Bezüge laut § 1 Absatz 2 Nummer 2a Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) plus Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld anzugeben.

14 Hier ist die Gesamtvergütung für in diesem Monat bezahlte Überstunden einzutragen, nicht nur die Zuschläge für Überstunden.

15 Hier sind nur die in diesem Monat bezahlten Zuschläge für Schicht-, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit und nicht der Gesamtverdienst der mit Zulagen vergüteten Stunden einzutragen. Bereits im Überstundenverdienst gemeldete Zulagen bitte nicht nochmals angeben.

16 Bitte tragen Sie den Gesamtbetrag an Entgeltumwandlung im Berichtsmonat ein.

Einzubeziehen sind alle Durchführungswege (Pensionskasse, Pensionsfonds, Direktversicherung, auch Direktzusage und Unterstützungskasse) und Besteuerungsformen (steuerfrei, pauschal, individuell versteuert).

Bei der Entgeltumwandlung (Gehaltsverzicht) wird zwischen Arbeitgeberin/Arbeitgeber und Beschäftigter/Beschäftigten vereinbart, Teile des Bruttoverdienstes zu Gunsten einer betrieblichen Altersversorgung einzusetzen.

Dieser Bestandteil wird in einen Vertrag eingezahlt, aufgrund dessen im Rentenalter eine einmalige Leistung oder eine laufende Rente geleistet wird. Finanziert werden können die Beiträge aus dem laufenden Arbeitsentgelt, vermögenswirksamen Leistungen oder Einmal- und Sonderzahlungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld oder einem 13. Monatsgehalt.